

An den Bundesrat

Montag, 6. April 1970

Mexiko, Brasilien - Gemeinsame  
Finanzierung mit der Weltbank  
von Elektrizitätsprojekten;  
Gewährung der Exportrisikogarantie.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 20. März 1970 (Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 1. April 1970 (Ein-  
verstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 31. März 1970  
(Einverstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Handelsabteilung wird ermächtigt, dem schweizerischen Bankenkonsortium zuzusichern, dass den schweizerischen Exporteuren die Exportrisikogarantie für die Lieferung von Ausrüstungsgütern gewährt wird, die für
  - die dritte Ausbauphase des mexikanischen Elektrifizierungsprogramms und
  - das Projekt Marimondo in Brasilien
 bestimmt sind.
2. Die Limiten betragen
  - für Mexiko rund 30 Millionen Fr.;
  - für Brasilien rund 30 Millionen, im Maximum 40 Millionen Fr.
3. Die Garantie kann sich auf max. 12 Jahre ab Lieferung erstrecken.
4. Der Garantiesatz wird auf 80% des jeweiligen Lieferwertes, inklusive Zinsen, festgesetzt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat 2, Handel 10); an das Politische Departement (6); an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion 3, Steuerverwaltung 3) und an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Schwarz

An den Bundesrat

Mexiko, Brasilien - Gemeinsame  
Finanzierung mit der Weltbank  
von Elektrizitätsprojekten; Ge-  
währung der Exportrisikogarantie.

I. Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) verlagert das Schwergewicht ihrer Entwicklungsbestrebungen seit einiger Zeit vermehrt auf die Sparten des Bildungswesens, des Transportwesens und der Landwirtschaft. Sie sieht sich deshalb genötigt, in andern Sektoren nach Entlastung zu suchen. Dies hat sie dazu geführt, namentlich auf dem Gebiet der Elektrizität interessierte Lieferländer möglichst zu einer gemeinsamen Finanzierung bestimmter Projekte heranzuziehen. Solche "joint financing" - Aktionen bestehen zumeist darin, dass die Weltbank nebst den geringeren Kosten für die "civil works" auch einen Teil der benötigten Ausrüstungsgüter mitfinanziert, während die Lieferländer für den andern, von der Weltbank nicht finanzierten Teil Kredit gewähren. Die Ausschreibungen für solche Projekte erfolgen grundsätzlich zu Weltbankkonditionen; den Zuschlag erhält also das Land mit der preisgünstigsten Offerte. Dabei können sich nur Lieferanten aus jenen Ländern an den Ausschreibungen beteiligen, die sich zum voraus im Prinzip bereit erklären, zu den vereinbarten Konditionen an der Finanzierung teilzunehmen.

Diese gemeinsamen Finanzierungsaktionen weisen gegenüber rein bilateralen Krediten der Lieferländer einige wesentliche Vorteile auf. Die Begutachtung und Ueberwachung des Projektes durch die Experten der Weltbank bietet Gewähr für einen zweckmässigen Einsatz der Finanzierungsmittel. Die Weltbank passt in der Regel ihren Amortisationsplan den kürzeren Laufzeiten der Kredite der Liefer-

- 2 -

länder an, was zur Folge hat, dass das begünstigte Land, gesamthaft gesehen, die Kosten für ein bestimmtes Projekt langfristig amortisieren kann. Daneben beteiligt sich die Weltbank häufig auch an den lokalen Kosten und übernimmt zum Teil auch die von den Exporteuren bei Auftragserteilung verlangten Anzahlungen. Schliesslich wird für das Lieferland das Risiko vermindert, da ein Zahlungsverzug gegenüber einem bilateralen Kreditgeber vereinbarungsgemäss als Zahlungsverzug gegenüber der Weltbank gilt (Akzelerationsklausel). Der wohl wesentlichste Vorteil liegt jedoch in der Angleichung der Konkurrenzbedingungen für die Exporteure der verschiedenen Länder, indem die hauptsächlichsten Kreditkonditionen zum voraus auf multilateraler Ebene festgelegt werden.

Die Schweiz hat sich mit bundesrätlicher Zustimmung schon mehrmals (Mexiko, Argentinien und Kolumbien) an solchen gemeinsamen Operationen mit der Weltbank beteiligt.

II. Zur Fortführung dieser erfolgreichen Zusammenarbeit hat die Weltbank den Industriestaaten kürzlich zwei neue Vorschläge dieser Art unterbreitet.

### 1. Mexiko

Nach dem erfolgreichen Abschluss der ersten und zweiten Phase seines Elektrifizierungsprogramms hat Mexiko eine dritte Phase (1970 - 1971) in Angriff genommen. Ihr Ziel ist die Erhöhung der Produktionskapazität um rund 3000 Megawatt. Sie erheischt Mittel im Werte von rund 490 Millionen Dollar. Davon sollen 194 Millionen durch neue Auslandskredite beschafft werden. Die Weltbank hat einen Betrag von 125 Millionen Dollar zugesagt und die Industriestaaten eingeladen, im Rahmen einer gemeinsamen Finanzierungsoperation insgesamt 69 Millionen Dollar beizusteuern.

In multilateralen Besprechungen zwischen den Industriestaaten (inklusive der Schweiz) und der Weltbank wurden für diese gemeinsame Operation folgende Grundbedingungen festgelegt:

- 3 -

- gemeinsam zu finanzieren sind Lieferungen von Ausrüstungs-  
gütern.
- dabei werden aber Aufträge bis zum Werte von 200'000 Dollar  
voll von der Weltbank finanziert; wenn der Wert aller einem  
Lande erteilten Aufträge nicht mindestens eine Million Dollar  
erreicht, geht die Finanzierung ebenfalls vollumfänglich zu  
Lasten der Weltbank.
- die der gemeinsamen Finanzierung unterstellten Aufträge werden  
im Verhältnis von 50 : 50 von der Weltbank und vom Lieferland  
finanziert.
- die Laufzeit des Kredites des Lieferlandes soll mindestens  
10 Jahre ab Lieferung betragen.
- der jeweilige Zinssatz soll den üblichen Marktsätzen ent-  
sprechen.
- im Einzelfall wird eine Anzahlung von 10% des Lieferwertes zu  
leisten sein. Diese Anzahlung geht zu Lasten des Anteils der  
Weltbank.
- ferner ist eine besondere Rückzahlungsgarantie der staatlichen  
mexikanischen Finanzierungsgesellschaft "Nacional Financiera  
S.A." erhältlich.

## 2. Brasilien

Brasilien hat ein Fünfjahresprogramm (1969 - 1973) zum Ausbau seiner Elektrizitätswirtschaft ausgearbeitet. Hiefür sind Investitionen im Gesamtwert von 3,6 Milliarden Dollar erforderlich. Für die Jahre 1970 - 1973 sind in diesem Zusammenhang neue Auslandskredite im Betrage von 760 Millionen Dollar eingeplant. Die Weltbank ist grundsätzlich bereit, einen Teil dieses Betrages zu übernehmen; sie wird jedoch zu gegebener Zeit die Lieferländer einladen, sich in geeigneter Form an der Finanzierung zu beteiligen.

In diesem Sinne steht gegenwärtig das Projekt Marimbondo im Vordergrund. Es handelt sich um den Bau einer hydro-elektrischen Anlage mit einer installierten Kapazität von 1400 Megawatt. Die Ausführung des Projekts wird Kosten im Gesamtbetrag von 287 Millionen Dollar verursachen. Davon sind 106 Millionen in Devi-

- 4 -

sen aufzubringen. Die Weltbank ist bereit, 80,2 Millionen beizusteuern; für die restlichen 25,8 Millionen sollen die Lieferländer, im Rahmen einer gemeinsamen Finanzierungsoperation mit der Weltbank, aufkommen.

Auch in diesem Fall wurden in multilateralen Besprechungen zwischen der Weltbank und den Industriestaaten (incl. die Schweiz) für die gemeinsame Operation folgende Grundkonditionen festgelegt:

- gemeinsam zu finanzieren sind Lieferungen von Ausrüstungsgütern.
  - dabei werden aber Aufträge bis zum Werte von 200'000 Dollar voll von der Weltbank finanziert; wenn der Wert aller einem Lande erteilten Aufträge nicht mindestens 1 Million Dollar erreicht, geht die Finanzierung ebenfalls vollumfänglich zulasten der Weltbank.
  - die der gemeinsamen Finanzierung unterstellten Aufträge werden im Verhältnis von 50 : 50 von der Weltbank und vom Lieferland finanziert.
- IV. - die Laufzeit des Kredites des Lieferlandes soll im Prinzip 12 Jahre ab Lieferung nicht übersteigen.
- der jeweilige Zinssatz soll den üblichen Marktsätzen entsprechen.
  - wie üblich werden die Gläubigerländer eine Anzahlung von 10% verlangen.
- Diese Anzahlung wird zu Lasten des Anteils der Weltbank am Gesamtkredit gehen.
- eine Rückzahlungsgarantie des brasilianischen Staates ist erhältlich.

In Bezug auf die gemeinsame Finanzierung von Projekten in Brasilien ist Marimondo eine Art Testfall. Die für dieses Werk vereinbarten Bedingungen könnten auch für andere Projekte wegweisend werden.

Es handelt sich ferner um Lieferungen, die grösstenteils der Ausrüstung von Wasserkraftwerken dienen, für welche die schweizerische Industrie normalerweise Aufträge aus europäischen

- 5 -

III. Ein Konsortium schweizerischer Banken (Schweiz. Bankverein, Schweiz. Bankgesellschaft, Schweiz. Kreditanstalt, Schweiz. Volksbank) ist für jedes der beiden obigen Projekte grundsätzlich bereit, allfällige schweizerische Lieferungen zu finanzieren. Für die dritte Phase des mexikanischen Elektrifizierungsplanes hat es einen Plafond von vorläufig 30 Millionen Franken vorgesehen, für das brasilianische Kraftwerk Marimbondo einen solchen von vorläufig 30 bis max. 40 Millionen Franken. In beiden Fällen ist damit die Zusage verbunden, eine Aufstockung zu prüfen, falls die Ausschreibungen ergeben sollten, dass die schweizerische Industrie mit einem höheren Betrag zum Zuge kommen könnte.

Die prinzipielle Bereitschaft der Banken zur Kreditgewährung auf dieser Basis besteht unter der Voraussetzung, dass der Bund für allfällige schweizerische Lieferungen im Rahmen der Bundesgesetze vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie eine Garantie gewährt.

#### IV. Exportrisikogarantie

Die Frage, ob es angezeigt sei, für diese beiden Kredite die Gewährung der Exportrisikogarantie in Aussicht zu nehmen, möchten wir bejahen.

In beiden Fällen geht es um die Mithilfe bei der Durchführung von Projekten, die für den wirtschaftlichen Fortschritt von Entwicklungsländern von grosser Bedeutung sind. Die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit wurden von der Weltbank geprüft und bejaht.

Eine Beteiligung der Schweiz entspricht den Grundsätzen, wie sie im allgemeinen Teil der Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte über die Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere die Gewährung eines Darlehens an die International Development Association (IDA) vom 7. Juli 1967 niedergelegt wurden.

Es handelt sich ferner um Lieferungen, die grösstenteils der Ausrüstung von Wasserkraftwerken dienen, für welche die schweizerische Industrie nennenswerte Aufträge aus europäischen

- 6 -

Ländern kaum noch erwarten kann. Die vorgesehenen gemeinsamen Finanzierungsoperationen mit der Weltbank, in Verbindung mit der Bereitschaft unserer Banken, ermöglichen unseren Firmen, was die Kreditseite anbelangt, zu den gleichen Bedingungen wie die Konkurrenz aus den andern Industriestaaten in den Wettbewerb zu treten.

Die Erfahrung in den bisherigen Fällen hat ergeben, dass der jeweils mit der Weltbank festgesetzte Plafond noch nie voll ausgenützt werden konnte (z.B. El Chocón: Plafond 50 Mio Fr.; Aufträge von 28 Mio Fr. stehen für BBC in Aussicht, wovon aber nur 9 Mio Fr. nach Baden kanalisiert werden sollen. Mexiko: Plafond 30 Mio Fr.; Kredit benützt für rund 20 Mio Fr.; Kolumbien: Plafond 20 Mio Fr.; Kredit benützt für rund 9 Mio Fr.).

Auch vom Standpunkt unserer bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit beiden Ländern ist die Gewährung der Exportrisikogarantie vertretbar. Der Warenverkehr mit Mexiko (Einfuhr 42 Mio Fr.; Ausfuhr 211 Mio Fr.) und mit Brasilien (Einfuhr 118 Mio Fr.; Ausfuhr 248 Mio Fr.; alle Zahlen 1969) hat sich in den letzten Jahren günstig entwickelt. Mexiko und Brasilien gehören, zusammen mit Argentinien, zu den wichtigsten Abnehmern schweizerischer Erzeugnisse in Lateinamerika. Das Bundesengagement aus der Exportrisikogarantie beläuft sich gegenwärtig für Mexiko auf 134 Mio Fr. und für Brasilien auf 101 Mio Fr. Mexiko und Brasilien sind, zusammen mit Argentinien, auch Schwerpunktländer für schweizerische Investitionen in Lateinamerika. In Brasilien sind über 40 Tochtergesellschaften schweizerischer Unternehmen aller Branchen tätig. Der Gesamtwert unserer dortigen Investitionen wird auf 800 bis 1000 Millionen Franken geschätzt. Auch Mexiko ist dank seiner rapiden wirtschaftlichen Entwicklung neuerdings zu einem attraktiven Land geworden. Vor allem Nestlé und unsere chemisch-pharmazeutische Industrie sind bereits als bedeutende Investoren aufgetreten. Zudem errichtet die Uhrenindustrie in Mexiko ihre erste ausländische Produktionsstätte (Gemeinschaftsunternehmen von rund 45 schweizerischen Uhrenfabriken unter Führung der Firmen Omega und Mido). Gesamthaft dürften die schweizerischen Investitionen in Mexiko

- 7 -

bei etwa 400 bis 450 Millionen Franken liegen.

In der Regel wurde der ERG-Garantiesatz für Kreditgeschäfte des vorliegenden Umfangs auf 85% des jeweiligen Lieferwertes, inkl. Zinsen festgesetzt. In Berücksichtigung der konjunkturpolitischen Massnahmen des Bundesrates und im Einvernehmen mit der Kommission für die Exportrisikogarantie schlagen wir jedoch für die zwei in Frage stehenden Zusagen einen Satz von 80% vor. Die allfällig zu gewährenden Kredite der Banken fallen unter die Plafonierung.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellen wir den

#### A n t r a g:

1. Die Handelsabteilung wird ermächtigt, dem schweizerischen Bankenkonsortium zuzusichern, dass den schweizerischen Exporteuren die Exportrisikogarantie für die Lieferung von Ausrüstungsgütern gewährt wird, die für
  - die dritte Ausbauphase des mexikanischen Elektrifizierungsprogramms und
  - das Projekt Marimondo in Brasilien
 bestimmt sind.
2. Die Limiten betragen
  - für Mexiko rund 30 Millionen Fr.;
  - für Brasilien rund 30 Millionen, im Maximum 40 Millionen Fr.
3. Die Garantie kann sich auf max. 12 Jahre ab Lieferung erstrecken.
4. Der Garantiesatz wird auf 80% des jeweiligen Lieferwertes, inklusive Zinsen, festgesetzt.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

sig. Brugger



- 8 -

P.A. Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat,  
Handel) (10)  
Eidg. Politisches Departement (6)  
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion, Steuer-  
verwaltung) (3)  
Bundeskanzlei

Kopie: Eidg. Politisches Departement (6)  
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (3) (OZD, Steuerverwaltung)  
Schweiz. Botschaft Mexiko  
Schweiz. Botschaft Rio de Janeiro  
Schweiz. Botschaft Washington  
Schweiz. Botschaft Paris, Schweiz. Delegation bei der OECD, Paris  
Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich

V e r s c h l e s s e n :

1. HH. Direktor Jolles  
Botschafter Micheli, Generalsekretär EPD
2. Die Fern-  
Direktor Aebi und Fürspr. Rothenbühler, Vorort  
Botschafter Weitnauer, Probst, Languetin
3. Herr  
Botschafter  
Minister Bühler  
Vizedirektoren Marti und Moser  
D; Sa
4. Das Voll-  
wirtsch.  
Hf, Lo, Ae, Gre.
5. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Voll-  
machtvollzügen zu beschaffen.

Protokollführung an das Politische Departement (3); an das  
Finanz- und Zolldepartement (3) und an das Volkswirtschaftsdeparte-  
ment (Generalsekretariat, Handel 10).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführung:

*[Handwritten Signature]*